

Die Leistungen der Pflegeversicherung ab dem 01.01.2017

Ambulante Leistungen

SGB XI	Leistungen der Pflegeversicherung	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
§ 15	Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Geringe Beeinträchtigungen	Erhebliche Beeinträchtigungen	Schwere Beeinträchtigungen	Schwerste Beeinträchtigungen	Schwerste Beeintr. mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung
§ 45b	Betreuungs- und Entlastungsleistungen	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
§ 36	Pflegesachleistung Häusliche Pflegehilfe durch geeignete Pflegekräfte (auch Tagespflege)		689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
§ 37	Pflegegeld		316 €	545 €	728 €	901 €
§ 38	Kombinationsleistung		Kombination von Sach- und Geldleistungen			
§ 38 a	Wohngruppenzuschlag	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €
§ 39	Verhinderungspflege^{1,2} - ambulant und stationär - bis zu 6 Wochen im Jahr (s. § 42)		1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
§ 41	Tages- und Nachtpflege - für einen bestimmten Zeitraum am Tag oder Nacht - Wird nicht auf andere Leistungen angerechnet		689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
§ 42	Kurzzeitpflege³ - stationär - Umwandlung zu 50% in Verhinderungspflege möglich - bis zu 8 Wochen im Jahr (s. § 39)		1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
§ 40	Pflegehilfsmittel (zum Verbrauch)	40 € / Monat	40 € / Monat	40 € / Monat	40 € / Monat	40 € / Monat
	Pflegehilfsmittel (technisch)	leihweise	leihweise	leihweise	leihweise	leihweise
	wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
§ 44	Soziale Sicherung der Pflegeperson		Beiträge zur Rentenversicherung werden geleistet, wenn die Pflegeperson: - mind. 10 Stunden/wöchentlich pflegt (kann auch durch Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erreicht werden) - nicht mehr als 30 Std./Woche erwerbstätig ist - noch keine Altersrente bezieht			

Vollstationäre Leistungen

§ 43	Vollstationäre Pflege	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
------	------------------------------	-------	-------	---------	---------	---------

¹ Privat organisierte Verhinderungspflege sollte erst nach Rücksprache mit/und Genehmigung durch die Pflegekasse erfolgen.

² Während der Verhinderungspflege wird für jeweils bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes fortgewährt.

³ Während der Kurzzeitpflege wird für jeweils bis zu acht Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes fortgewährt.